

Leistungsverzeichnis

Bauvorhaben:	Instandsetzung der K7301, 1. Bauabschnitt Verbindungsstrecke von Neukünkendorf nach Gellmersdorf
Bauherr:	Landkreis Uckermark Amt für Bau und Liegenschaften Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau
Planung und Bauleitung	Ingenieurbüro Hegemann und Hinz Beenzer Landstraße 5 17279 Lychen
Baubeginn:	01.10.2026
Bauende:	01.11.2026
Eröffnungstermin:	11.08.2026; 11:00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist:	10.09.2026

1.0 Baubeschreibung (Kurzfassung)

Der Landkreis Uckermark beabsichtigt eine Instandsetzung der Kreisstraße K 7301, Abschnitt 025, zwischen Gellmersdorf nach Neukünkendorf durchzuführen. Die Länge der Kreisstraße beträgt 1968 m, von der Bundesstraße B 158 bis zum Ortseingangsschild von Gellmersdorf, und soll in 2 Bauabschnitten in diesem und im nächsten Jahr ausgebaut werden. Diese Ausschreibung umfasst den 1. Bauabschnitt von der B 198 in Neukünkendorf und endet mitten auf der Strecke bei ca. Station km 1+000. Das genaue Bauende wird nach Finanzierungslage örtlich festgelegt.

Die vorh. Asphaltbefestigung (i. M. 5,20 m) ist von Verschleiß- und Zerfallserscheinungen gekennzeichnet und weist viele Unebenheiten und lokale Randabsackungen auf. Die Fahrbahn wird beidseitig von Betonplatten 200 x 25 cm eingefasst. Auf 1/3 der Strecke sind Hochbordanlagen an höher liegenden Böschungsabschnitten versetzt worden.

Die Fahrbahn mit den Randstreifen, wird im Hocheinbau mit einer 2lagigen Asphalt-schicht auf der Strecke hergestellt. Es ist ein Quergefälle von mind. 2,5 % herzustellen. Um Risse durch die Betonrandplatten einzudämmen, wird ein 1 m breites Asphaltbe-wehrungsgitter eingebaut.

In der Ortslage Neukünkendorf ist auf einer Länge von ca. 150 m die vorhandene As-phaltdeckschicht abzufräsen und zu erneuern, um das höhengleiche Niveau beizube-halten.

1.1 Auszuführende Leistungen

Die Erneuerung der Fahrbahn erfolgt nach RStO 12 für eine Bauklasse Bk 1,8 im Tief-ausbau:

4,0 cm	Asphaltdeckschicht	AC 11 D N
8,0 – 16,0 cm	Asphalttragschicht	AC 22 T N

An der Fahrbahn werden beidseitig 1,00 m breite Bankette wieder hergestellt und die Straßenmulden nachprofiliert.

Die Asphaltschichten werden mittels metallischen Messstreifen und Bohrkernentnah-men auf Schichtdicken kontrolliert. Außerdem sind alle Lieferscheine des Asphalt-mischgutes unverzüglich der Bauleitung vorzulegen, damit die Freigabe für den Einbau der darauf folgenden Asphaltschicht erfolgen kann.

Erdarbeiten im Wurzelbereich sind in Handarbeit, hierfür erfolgt keine gesonderte Ver-gütung, durchzuführen, damit Wurzelschäden vermieden werden. Die Arbeiten sind nach den Richtlinien für Baumpflegearbeiten ZTV-Baum-StB 04 auszuführen. Das Lichtraumprofil wird vom AG hergestellt.

Die Vegetationsschicht von den Banketten und Böschungen sind profilgerecht abzutragen und einer Verwertung zuzuführen. Nach dem Auffüllen der Seitenstreifen, Bö-schungen, Mulden usw. sind diese mit Oberboden abzudecken und direkt danach mit Rasen anzusäen. Für die Rasenpflanzungen sind nur gebietsheimische Arten nach FLL zugelassen. Der Herkunftsnachweis ist unaufgefordert der Bauleitung vorab einzu-reichen.

1.2 Auszuführende Vorarbeiten

- entfällt -

1.3 Ausgeführte Leistungen

- entfällt -

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

- entfällt -

1.5 Mindestanforderungen für Nebenangebote

- entfällt -

2.0 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Baumaßnahme befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Uckermark, östlich von Angermünde. Die genaue Lage ist dem beiliegenden Übersichtslageplan zu entnehmen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über die Bundesstraße B 158 zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Das Befahren der im Baustellenbereich liegenden Grundstücke ist ständig unter Beachtung einer wirtschaftlichen Bauabwicklung zu gewährleisten.

Die Zufahrt von Rettungs- bzw. Einsatzfahrzeugen muss jederzeit erfolgen können.

Die Beschaffung und Herstellung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des AN, ebenso die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der AN hat für die erforderlichen Strom-, Wasser-, Abwasser- und Fernsprechanlagen sowie die Müllentsorgung selbst zu sorgen und hat die Kosten selbst zu tragen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Der AG stellt keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung.

Flächen sind vom AN auf dessen Kosten zu beschaffen. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der AN diese Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen.

Die Baustelle darf nur über die genehmigten Baustraßen bedient werden. Nicht angemietete Flächen außerhalb der festgelegten Bereiche dürfen nicht befahren, zum Lagern von Baustoffen oder sonst wie benutzt werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber-, Entwässerungs- und sonstige Abdeckungen frei und zugänglich gehalten werden.

2.6 Oberflächenwasser

Maßnahmen zur schadlosen Abführung von Oberflächenwasser ist Sache des AN.

2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Die Baustrecke liegt im Hügelgebiet, die von den Weichsel-Eiszeiten geprägt wurden. Die Bodenuntersuchungen ergab ein Aufbau:

- 3,5 – 4,5 cm Asphaltbeton
- 14,0 – 19,0 cm Asphalttragschicht
- ca. 15 cm Schottertragschicht

Es wurden 6 Asphaltproben untersucht, die alle der Verwertungsklasse A zugeordnet wurden.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Über die Verwertung des überschüssigen Bodens oder dessen Verbleib ist gemäß § 45 KrW-/AbfG der Nachweis vorzulegen.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Die an die Baufläche angrenzenden Bereiche dürfen durch die Bauausführung nicht beschädigt und nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Baudurchführung dürfen keine vermeidbaren Immissionen an die Umwelt abgegeben werden. Das Bundesimmissionsschutzgesetz ist einzuhalten. Die an den Baubereich angrenzende Bebauung ist vor Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen zu schützen. Das Gewässerschutzgesetz ist zu beachten und einzuhalten.

Grenzzeichen dürfen nur durch das Landesvermessungsamt, die Katasterämter oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure angebracht oder aufgerichtet werden. Grenzzeichen dürfen nicht verändert werden. Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung detailliert zu informieren. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

2.10 Anlagen im Baugelände

Die im Baubereich befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu sichern. Für Beschädigungen an Leitungen, Kabeln und sonstigen Anlagen haftet der AN.

Der Auftragnehmer hat sich bei allen in Frage kommenden Versorgungsunternehmen zu erkundigen, ob außer den in der Baubeschreibung aufgeführten Leitungen sonstige Leitungen vorhanden sind.

Bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen oder Leitungen sind die Schutzvorschriften und Anweisungen der Eigentümer zu beachten. Der AN haftet für sämtliche Schäden an Kabeln oder Leitungen im Bereich der Baustelle.

Auf dem Flurstück 320 Flur 2 und Flurstück 456 Flur 1 in der Gemarkung Neukündendorf verlaufen Lichtwellenkabel. Außerdem sind Breitbandkabel von der e.discom vorhanden.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Bereich der Baustelle

Der öffentliche Verkehr ist über die Umleitungsstrecke aufrecht zu erhalten. Die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft (UVG) unterhält mehrere Buslinien zur Schüler- und Personenbeförderung.

3.0 Angaben zur Ausführung

Der für die Leitung der Bauausführung bestellte Vertreter des AN muss fachkundig sein. Er ist dem AG vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.

Besondere Ereignisse, welche die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaft usw. erforderlich machen, sind sofort der örtlichen Bauüberwachung des AG zu melden.

3.1 Verkehrsführung

Für die Arbeiten wird eine Vollsperrung aufgestellt und eine Umleitungsstrecke über Angermünde, Dobberzin und Crussow, B 158, B 2 und K7302 angelegt und ausgeschildert.

Der Verkehrszeichenplan ist mind. 3 Woche vor Beginn der Arbeiten der Unteren Verkehrsbehörde vorzulegen. Kosten für alle erforderlichen, verkehrsbehördlichen Anordnungen sind in die entsprechende Position einzurechnen.

Für die Sicherung des Verkehrs sind die Bestimmungen der Straßengesetze (FStrG) und (BStrG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) maßgebend. Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) sind in der neusten Fassung zu befolgen. Die Kontrolle der Verkehrssicherungseinrichtungen ist gemäß ZTV-A durchzuführen und in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren.

3.2 Bauablauf

Vor Aufnahme der Arbeiten ist ein Bauzeitenplan durch den AN vorzulegen und mit der Bauleitung abzusprechen.

3.3 Wasserhaltung

- entfällt -

3.4 Baubehelfe

Die Rohrgräben einschl. Schachtbaugruben sind mit Verbau nach Wahl des AN auszuführen (EN 1610). Dabei sind kreuzende und längstverlaufende Versorgungsleitungen zu berücksichtigen.

3.5 Stoffe, Bauteile

Aus naturschutzrechtlichen Gründen sind nur natürliche Stoffe einzubauen. Alle Gesteinskörnungen für die Verwendung im Straßenoberbau müssen je nach vorgesehenem Verwendungszweck die Anforderungen der TL Gestein –StB der aktuellen Fassung erfüllen.

3.6 Abfälle

Alle aus dem Bereich des Auftragnehmers anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähige Stoffe, sind im Sinne des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) als Abfall zu betrachten.

Die Verwendung bzw. der Verbleib ist Nachzuweisen und unaufgefordert der Bauleitung vorzulegen.

3.7 Winterbau

- ist nicht vorgesehen -

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN eine Beweissicherung der Baulichkeiten durchzuführen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Baudurchführung entstehen, haftet der AN.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Es werden keine gesonderten Sicherungsmaßnahmen vorgeschrieben. Aus Sicht des AN erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind mit zu kalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

- entfällt -

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Erforderliche Vermessungsarbeiten zur Absteckung von Bögen, Einmündungen usw. sind durch Fachpersonal auszuführen. Die Freigabe der Arbeiten erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Bauleitung des AG.

Die Aufmaße erfolgen nach Angaben in der Leistungsbeschreibung bzw. nach VOB. Grundsätzlich bilden gemeinsame Aufmaße der Vertragspartner für die jeweiligen Bauarbeiten bzw. Konstruktionsschichten die Grundlage für die Abrechnung.

3.12 Prüfungen

Entsprechend den Technischen Vorschriften (Vertragsbedingungen) hat der AN Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen auf seine Kosten auszuführen.

Ausgeschriebene Prüfungen dienen ausschließlich als Kontrolle des Auftraggebers und nicht als Eigenüberwachung.

Die Kosten für Untersuchungen von Materialproben, die nicht den Anforderungen entsprechen, gehen zu Lasten des AN. Darüber hinaus behält sich der AG bei negativen Ergebnissen alle weiteren Maßnahmen vor.

Die ordnungsgemäße Verdichtung der Rohr- und Leitungsgräben ist vom AN durch Künzelstabsondierungen einschl. amtlich anerkannter Auswertung nachzuweisen.

Der AN hat vor Baubeginn die Protokolle der Eignungsprüfung der Ausgangsstoffe und des Mischgutes sowie den Nachweis der Fremdüberwachung der Mischanlage durch eine im Land Brandenburg zugelassene Prüfstelle vorzulegen. Bei Anerkennung durch den Auftraggeber werden sie Vertragsbestandteil.

Zum Umfang der Eignungsprüfungen gehört auch der Nachweis, dass die vorgesehenen Lieferwerke für mineralische Baustoffe und die Mischwerke durch im Land Brandenburg anerkannte Prüfstellen fremdüberwacht werden.

Soweit für bituminöses Mischgut bestimmte Einbaudicken im LV vorgeschrieben sind, erfolgt das Aufmaß der Dicken an Bohrkernen.

3.13 Umweltschutz

Es sind die gültigen Vorschriften (DIN 18920, BbgNatSchG, ZTV La-StB 99 usw.) zu beachten.

4. 0 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen

Für diese Erneuerung in vorh. Trasse wird eine örtlich Absteckung in Zusammenarbeit mit dem AN und der Bauüberwachung durchgeführt.

4.2 Vom AN zu erstellende bzw. zu beschaffene Ausführungsunterlagen

Ein Bauzeitenplan (Balkendiagramm) ist spätestens 8 Tage nach Zuschlagserteilung vorzulegen.

Kabel- und Leitungspläne aller Versorgungsunternehmen.

Verkehrssicherheits- und Umleitungspläne sowie die Verkehrsrechtliche Anordnung.

Abrechnungspläne mit Vermessung aller Teilflächen.

Endvermessung siehe entspr. Leistungstext.

Dokumentation mit allen Eignungsnachweisen, Lieferscheinen, Entsorgungsnachweisen, Tragfähigkeitsnachweisen, Verdichtungsnachweisen und Fachunternehmererklärungen.

5.0 Zusätzliche Technische Vorschriften

Neben den allgemeinen gültigen Standards für die auszuführenden Arbeiten sind im Besonderen die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien verbindlich, die auch für die Mindestanforderungen für Nebenangebote gelten.

Alle gültigen Standards sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.